Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein
Der Vorstand
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband d. Wasser- u.Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE50 2145 0000 0105 2577 45
BIC: NOLADE21RDB

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

PRO GEWÄSSER
Wir kümmern uns

VERBANDS-INFORMATION Nr. 94
Westerrönfeld, den 27. Januar 2020

Inhalt:

1. Grußwort des Verbandsvorstehers
2. Regionalversammlungen
3. Landtag modernisiert LWG und LWVG
4. Einführungserlass zum Fachkundenachweis
5. Sandfang-Monitoring
6. Prämierung zum schönsten Randstreifen
7. Umsatzbesteuerung von juristisch Personen des öffentlichen Rechts
8. Aufwandsentschädigungen der Verbandsvorsteher
9. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes
10. Anpassung Kleinunternehmergrenze
11. Abwasserrecht
12. Der Vergabevermerk
13. Aktuelles aus dem Steuerrecht
14. Bilanzbuchhalterlehrgang von KOMMA
15. Personelle Veränderungen im Landesverband
16. Südwestholstein: Wasser- und Bodenverbände sortieren sich neu
17. Rapsch/ Pencereci/ Brandt: „Wasserverbandsrecht“

1. Grußwort des Verbandsvorstehers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Freunde des Verbandswesens,

liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie diese Zeilen lesen, gehört der erste Monat des neuen Jahrzehnts schon fast der Vergangenheit an.

Trotzdem wünsche ich Ihnen allen im Namen des Vorstandes der Wasser –und Bodenverbände Schleswig-Holstein sowie der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle ein frohes und gutes Jahr 2020.

Auch im neuen Jahr wie im neuen Jahrzehnt werden die Ansprüche und Forderungen an uns als Unterhaltungsverbände und Wasserver-und entsorger von der Gesellschaft und seitens der Politik nicht geringer werden. Hier gilt es gut zuzuhören und unsere Positionen zu vertreten.

Doch nichts ist so sicher wie der Wandel und wir werden daran gemessen werden, wie wir diesen Wandel in Politik und Gesellschaft in unseren Verbänden umgesetzt bekommen.

Nachdem 2019 das neue Wasserrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen wurde und als neue Aufgabe für die Verbände die Erzeugung von regenerativen Energien dazu gekommen ist, werden wir als LWBV zusammen mit Experten aus unseren Mitgliedsverbänden Handlungsempfehlungen für die Verbände erarbeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Weiterentwicklung und den Schlussfolgerungen unseres Projektes „Weitblick Wasser“ liegen, die wir möglichst gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein erarbeiten wollen.

Im Zuge der schonenden Gewässerunterhaltung und der Fortschreibung der Zielvereinbarung wird auch weiter das „Digitale Unterhaltungsverzeichnis“ erarbeitet. Hier gilt es technische Zwänge und rechtlichen Vorgaben mit der verbandlichen Selbstverwaltung abzustimmen, um weiterhin eine praxisgerechte Wasserwirtschaft zu gewährleisten.

Im Rahmen der „Allianz für den Gewässerschutz“ haben wir als Verbände die Akquise von Gewässerrandstreifen als freiwillige Aufgabe übernommen. Dieses Projekt war 2019 ein voller Erfolg; die uns zu Verfügung stehenden Mittel wurden über das Maß gebraucht. Ich hoffe, dass sich dieses Engagement auch im Jahr 2020 fortsetzt.

Meine Damen und Herren,

das Wichtigste aber:

Im Frühjahr dieses Jahres sind die Regionalversammlungen der Verbände mit den Wahlen zum neuen Landesausschuss des LWBV, unserem höchsten Beschlussgremium auf Landesebene. Bitte nehmen Sie als Verbandsvorsteher*in daran teil und wählen Sie ihre Vertreter in den Landesausschuss.

Im Rahmen der Regionalversammlungen werden der für die Verbände zuständige Abteilungsleiter Herr Dr. Oelerich vom MELUND, unser Geschäftsführer Herr Rohde, sowie unsere stellvertretende Geschäftsführerin Frau Dr. Stanisak auch die oben angeführten Themen genauer beleuchten.

Ich würde mich freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen.

Wie in der Vergangenheit können Sie auch in Zukunft in allen weiteren Fragen und Belangen stets auf Ihren Landesverband zählen.

Für das uns von Ihrer Seite entgegengebrachte Vertrauen, für Anregungen und Einladungen zu Verbandssitzungen sowie die konstruktive Zusammenarbeit möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Mit den besten Wünschen für das Jahr 2020
Ihr
Hans-Heinrich Gloy
Verbandsvorsteher

2. Regionalversammlungen

Im Jahr 2020 werden die Regionalversammlungen der Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein sowie die Wahl zum Verbandsausschuss des Landesverbandes stattfinden.

Dafür sind folgende Termine vorgesehen:

Termine Regionalversammlungen / Wahl des Verbandsausschusses 2020

RV Hzgt. Lauenburg, Segeberg, Stormarn
Dienstag, den 25.02.2020, um 09.30 Uhr,
Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Stormarn
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

RV Ostholstein, Plön
Dienstag, den 25.02.2020, um 14.00 Uhr,
Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Plön,
Hamburger Str. 17-18, 24306 Plön

RV Rendsburg-Eckernförde
Dienstag, den 03.03.2020, um 09.30 Uhr,
Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde,
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg

RV Steinburg, Pinneberg
Dienstag, den 03.03.2020, um 14.00 Uhr,
Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Pinneberg,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

RV Schleswig-Flensburg
Donnerstag, den 05.03.2020, um 09.30 Uhr,
Bürgersaal der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg,
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

RV Nordfriesland
Dienstag, den 10.03.2020, um 14.00 Uhr,
Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Nordfriesland,
Marktstr. 6, 25813 Husum

RV Wasserversorger
Donnerstag, den 04.06.2020, um 10.00 Uhr,
„Hotel Birke“
Martenshofweg 2-8, 24109 Kiel

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Amtszeit des aktuellen Verbandsausschusses am 30. Juni 2020 endet. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses bemisst sich nach Beitragseinheiten, sodass sich für die nachstehenden Regionen folgende Sitzverteilung ergibt:

Kreis Dithmarschen:	3 Sitze
Kreis Herzogtum-Lauenburg:	2 Sitze
Kreis Nordfriesland:	4 Sitze
Kreis Ostholstein:	3 Sitze
Kreis Pinneberg:	2 Sitze
Kreis Plön:	2 Sitze
Kreis Rendsburg-Eckernförde:	4 Sitze
Kreis Schleswig-Flensburg:	6 Sitze
Kreis Segeberg:	2 Sitze
Kreis Steinburg:	2 Sitze
Kreis Stormarn:	2 Sitze
Wasserbeschaffungsverbände:	7 Sitze

Bei der Wahl von Mitgliedern des künftigen Verbandsausschusses hat der Mitgliedsverband einer Region eine Stimme. Wählbar ist jedes Vorstandsmitgliedes eines Mitgliedsverbandes. Ersatzvertreter sind für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verbandsausschuss zu wählen. Die Ersatzvertreter rücken entsprechend ihrer, in einer Liste erfassten Reihenfolge nach.

Das Wahlrecht wird durch den/die Verbandsvorsteher/-in ausgeübt. Ist diese/r verhindert, durch eine/n ordnungsgemäß Bevollmächtigte/n.

Einladungen zu den Veranstaltungen gehen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu.
Die Regionalversammlung der Region Dithmarschen wurde bereits im Rahmen der Deichversammlung des DHSV Dithmarschen Ende 2019 abgehalten.

-Sta-

3. Landtag modernisiert LWG und LWVG

In seiner Landtagssitzung am 13.11.2019 verabschiedete der schleswig-holsteinische Landtag mit dem sog. „Wasserrechts-Modernisierungsgesetz“ ein Gesetzespaket, das insbesondere für das Landeswassergesetz (LWG) sowie für das Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) wesentliche Änderungen bringt.

a) Landeswassergesetz

Das neue Landeswassergesetz trat Anfang 2020 in Kraft mit modernisierten Regelungen für Gewässer- und Küstenschutz.

Wie wird das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt, wer darf aus Seen oder Flüssen Wasser entnehmen und was passiert mit dem Abwasser – im Landeswassergesetz sind diese und alle weiteren Fragen zum Umgang mit Wasser klar geregelt.

Umweltminister Jan Philipp Albrecht zeigte sich erfreut: „Das grundlegend erneuerte Landeswassergesetz schützt unsere Gewässer und unsere Küsten zeitgemäß. Es ist das umfangreichste umweltrechtliche Gesetzesvorhaben der Landesregierung in dieser Legislatur und zeigt wie Modernisierung funktionieren kann."

Wasserschutzgebiete, Abwasser, Fracking

Ein Schwerpunkt bei der Neugestaltung des Gesetzes lag auf der Verbesserung von verschiedensten Regelungen zum Küsten- und Hochwasserschutz. Beispielsweise wird das Land stärker an den Planungen und dem Bau von Warftverstärkungen beteiligt. „Der Meeresspiegelanstieg verlangt nach einer vorrausschauenden Strategie. Als Landesregierung nehmen wir diese Aufgabe zum Schutz unserer Küsten an und planen über Generationen, nicht Legislaturen", betonte der Minister.

Darüberhinaus regelt das Gesetz nun auch die Einrichtung von Wasserschutzgebieten neu. Zukünftig können diese nicht mehr nur auf Veranlassung von Behörden, sondern auch auf Antrag von Wasserversorgern ausgewiesen werden. Engagierte Wasserversorger sollen so schneller zu Schutzgebieten für ihre Wasserquellen kommen können. Weitere Schwerpunkte des Gesetzes bilden die Regelungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere angesichts zunehmenden Starkregens, und Nachschärfungen der bundesrechtlichen Regelungen zum Fracking, sodass die Wasserbehörden bei eventuellen Anträgen einen besonders strengen Prüfmaßstab anlegen können.

Kürzer und Klarer

Ziel der Überarbeitung des ursprünglichen Landeswassergesetzes von 1960 war es auch, nicht mehr erforderliche oder nicht mehr zeitgemäße Vorschriften zu streichen. Hatte das alte Gesetz noch rund 160 Paragraphen, finden sich im überarbeiteten Gesetz nur noch 113 Paragraphen. Zusätzlich wurde das neue Gesetz an das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes angepasst. Dadurch wird die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert. *(PM MELUND)*

Gewässerunterhaltung

Ergänzend zur vorstehenden Pressemitteilung des Ministeriums ist darauf hinzuweisen, dass der Bereich der Gewässerunterhaltung nahezu keinerlei inhaltliche Änderung erfahren hat. Klargestellt wurde lediglich, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Beseitigung von Uferabbrüchen nur dann zur Gewässerunterhaltung zählen, wenn der Wasserabfluss erheblich behindert wird oder diese zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können. Ob diese Voraussetzungen tatsächlich

vorliegen, obliegt sodann natürlich weiterhin in erster Linie einer wasserwirtschaftlichen Beurteilung.

b) Landeswasserverbandsgesetz

Neben Regelungen zur gemeindlichen Mitgliedschaft sowie zur Konkretisierung der verbandlichen Rücklagenbildung enthält das neue LWVG insbesondere die Aufnahme der Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien als „echte“ Verbandsaufgabe.

Vergleichbar der Wahrnehmung klassischer Aufgaben – wie z.B. der Gewässer- und Deichunterhaltung oder der Wasserversorgung – wird es den Verbänden künftig auch möglich sein, diese Tätigkeiten in ihren Aufgabenkatalog aufzunehmen.

„Es freut uns, dass der Landtag damit der von uns vor dem Umwelt- und Agrarausschuss vorgetragenen Argumentation Rechnung getragen hat“, so der Geschäftsführer des Landesverbandes Mathias Rohde.

Gemeinsam mit Dipl.-Ing. Matthias Reimers hatte Rohde den Landtagsabgeordneten die positiven Erfahrungen aus dem Projekt „Wind für Wasser“ vorgestellt, bei dem Wasser- und Bodenverbände bereits jetzt Einnahmen aus der Windkraft zur Reduzierung verbandlicher Lasten nutzen.

„Gerade angesichts steigender gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ist es klug, dieses Instrument in die Hände der Solidargemeinschaft eines Wasser- und Bodenverbandes zu legen“, so Rohde.

Eine weitere Neuerung erfuhr das Gesetz im Bereich der verbandlichen Rücklagenbildung. Hier wurde klargestellt, dass die Verbände im Rahmen ihrer Beitragskalkulation auch den Werteverzehr abnutzbarer Verbandsanlagen, wie z. B. Siele, Schöpfwerke oder Rohrleitungen, zu berücksichtigen haben.
Eine mit dem Ministerium abgestimmte Handlungsanleitung zu diesem Thema kann bei Bedarf beim Landesverband angefordert werden.

Das Wasserrechtsmodernisierungsgesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. November 2019 veröffentlicht. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Jahresbeginn finden Sie die aktuellen Vorschriften im Internet unter www.sh.juris.de .
Eine Textbroschüre zum WHG/LWG sowie eine überarbeitete Kommentierung wird zur Zeit vom Ministerium erstellt.

4. Einführungserlass zum „Fachkundenachweis Schonende Gewässerunterhaltung“

Wie bereits ausführlich in den Verbandsinformationen Nr. 91 (2016) und Nr. 93 (2018) dargestellt, werden seit 2015 Schulungen zum Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung“ durch das Wasser Forum Nord e.V. angeboten. Ziel dieser Schulungen war und ist es, die Akteure am Gewässer – Geräteführer aus

Lohnunternehmen und Betriebshöfen – für die Belange des Natur- und Artenschutzes zu sensibilisieren und sie „rechtlich fit“ zu machen.
In Ziffer 5 der zweiten Zielvereinbarung von 2018 wurde als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zur Gewässerunterhaltung vereinbart, dass ab dem 01.01.2020 ein „Fachkundenachweis“ in Ausschreibungen von Gewässerunterhaltungsarbeiten oder beim Einsatz von Bau- und Betriebshören in der Gewässerunterhaltung als Beleg der fachlichen Eignung der eingesetzten Maschinenführer beigebracht werden muss.
Hierzu veröffentlichte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) am 28.11.2019 einen "**Einführungserlass für den „Fachkundenachweis Schonende Gewässerunterhaltung“**.
Der Erlass (siehe Anlage), aktuelle Schulungstermine sowie weitere Details zum Fachkundenachweis können auf der Seite des Landesverbandes unter www.lwbv.de oder direkt auf der Homepage des Wasser Forum Nord e.V. unter https://wasserforum-nord.de eingesehen und heruntergeladen werden.

-Sta-

5. Sandfang-Monitoring in Schleswig-Holstein

Um die Funktion von Sandfängen zu erhalten, muss in regelmäßigen Abständen das zurückgehaltene Material, d.h. das Sediment entnommen werden. Bisher liegen über den Zustand dieser Sedimente in den Sandfängen Schleswig-Holsteins kaum Erkenntnisse vor.
Die Voraussetzung für eine landwirtschaftliche Nutzung der Sedimente ist jedoch, dass keine relevanten Schadstoffe im Aushub vorhanden sind.
Im Herbst 2019 wurden, im Rahmen eines stichprobenartigen Monitorings, an 69 der insgesamt 770 Sandfänge in Schleswig-Holstein Proben entnommen und Untersuchungen durchgeführt.
Mit diesen Untersuchungen soll ein repräsentativer Überblick über Art und Beschaffenheit der Sedimente gewonnen werden. Im besten Fall können in der Folge die Kosten für Untersuchungen an Sandfängen vermindert werden, da sich die Ergebnisse der Stichproben auf vergleichbare Standorte bzw. Gebietskulissen übertragen lassen.
Die Bearbeitungsgebietsverbände wurden durch den Landesverband per Mail informiert und gebeten, die entsprechenden Informationen an die betroffenen Einzelverbände weiterzuleiten sowie die Arbeiten der ausführenden Firma sowie die Mitarbeiter des LLUR vor Ort zu unterstützen.

-Sta–

6. Prämierung der ökologisch wirksamsten Randstreifen

Mehr Platz für Seen, Auen, Bäche: Landesweiter Wettbewerb zum „schönsten Randstreifen“ Schleswig-Holsteins ausgerufen
Dauerhaft angelegte und ausreichend breite Randstreifen entlang der Fließgewässer stellen einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar, ge-

ben dem Gewässer Raum zur eigendynamischen Entwicklung und dienen darüber hinaus auch der Verminderung von Stoffeinträgen wie Pflanzenschutzmitteln, Nährstoffen und Sedimenten. Sie sind damit ein wichtiges Instrument im Gewässerschutz. In den letzten Jahren konnten bereits mehrere Kilometer Randstreifen eingerichtet werden, nicht zuletzt durch den aktiven Einsatz der Wasser- und Bodenverbände.

Um Anzahl und Umfang der Randstreifen entlang der Fließgewässer zu erhöhen, setzt sich u.a. die „Allianz für den Gewässerschutz“ für die Einrichtung weiterer Randstreifen an Vorranggewässern und deren Einzugsgebieten ein.
Um das Thema auch der Öffentlichkeit näher zu bringen, wurden im Rahmen eines landesweiten Wettbewerbs aus einer Vielzahl von Bewerbern die ökologisch effektivsten Randstreifen prämiert. Der Wettbewerb wurde vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) gemeinsam mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände ins Leben gerufen und durch die Umweltstiftung BINGO gefördert.

Die Gewinner wurden am 21.1.2020 in Neukirchen /Malente prämiert. Die feierliche Preisverleihung fand nicht zuletzt bei den Medien großen Anklang. So veröffentlichte der „Ostholsteiner Anzeiger“ noch am selben Tag einen ausführlichen Zeitungsartikel zu diesem Thema und auch der NDR berichtete dazu im Schleswig-Holstein Magazin.

-Sta–

7. Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Umsatzsteuer bei privatrechtlicher Abrechnung der Abwasserbeseitigung

Spätestens ab dem 01.01.2021 gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) § 2b UstG, also auch für Wasser- und Bodenverbände. Nach früher geltendem Recht waren jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig und als solche umsatzsteuerpflichtig. Der Neuregelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG zufolge sind jPöR künftig hingegen nur noch unter verschärften Anforderungen umsatzsteuerfrei. Das BMF hat sich in mehreren Schreiben (16.12.2016, 14.11.2019, 15.11.2019 und vom 29.11.2019) mit Einzelfragen beschäftigt.

Erhebung privatrechtlicher Entgelte

Viele Wasserverbände, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von Gemeinden übernommen haben, erheben für die Beseitigung des Abwassers privatrechtliche Entgelte. Anders als nach bisheriger Rechtslage werden diese Entgelte nach Auffassung des BMF (BMF-Schreiben vom 29.11.2019 u.a. an den Verband kommunaler Unternehmen) ab dem 01.01.2021 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, ohne dass es darauf ankommt, ob eine wasserrechtliche Überlassungspflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) besteht oder nicht.

In der Regel führt die Umsatzsteuerpflicht zu höheren Entgelten, so dass aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Verbände gehalten sind, die Steuerpflicht zu vermeiden. Auch wenn die Auffassung der Finanzverwaltung vielfach kritisch gesehen wird, ist zu erwarten, dass die betroffenen Verbände faktisch gezwungen sein werden, zum 01.01.2021 auf Gebührenerhebung umzustellen.

Hilfsgeschäfte

Das BMF hat sich in seinen Schreiben vom 14.11.2019 und 15.11.2019 außerdem mit hoheitlichen Hilfsgeschäften beschäftigt. Dem BMF zufolge ist die Veräußerung u.a. von Strom nicht als hoheitliches Hilfsgeschäft einzuordnen. Vielmehr liege eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung vor. Hinsichtlich des Vorsteuerabzuges gelten die allgemeinen Regelungen. Auch bei anderen Hilfsgeschäften, wie z. B. der Gebäudereinigung oder Grünpflegearbeiten, wird unter Berücksichtigung der Auffassung des BMF in vielen Fällen künftig von der Umsatzsteuerbarkeit auszugehen sein.

Umsatzsteuerfreiheit von Kooperationen im hoheitlichen Bereich

Im Jahr 2017 wurden in § 2b UStG Regelungen eingefügt, die die Umsatzsteuerfreiheit von Kooperationen im hoheitlichen Bereich sichern sollten.
U.a. sind Leistungen von JPöR, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt getätigt werden und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen drohen, nicht umsatzsteuerpflichtig.
Im § 2b Abs. 2 wird hierzu bestimmt:
Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Im § 2b Abs. 3 UStG wird zudem bestimmt:
Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Das BMF legt gemäß dem Schreiben vom 14.11.2019 die Bestimmung „Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentlichen Interessen“ (§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG) jetzt unter Berufung auf europarechtliche Grundsätze einschränkend aus. Das Fehlen der Wettbewerbsverzerrung soll im Einzelfall zusätzlich geprüft werden. Im BMF-Schreiben wird darauf hingewiesen, es sei zu beurteilen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen.
Von dieser Neubetrachtung sind z.T. auch Verträge zwischen Verbänden betroffen. Auch ist nicht klar geregelt, unter welchen Aspekten von einer „ausschließlichen“ Kostenerstattung ausgegangen wird.
Insbesondere den Verbänden, die für gleichartige Tätigkeiten Entgelte erzielen, die über die „Freigrenze“ von 17.500 € (§ 2b Abs. 2 Nr 1 UStG) hinausgehen, wird die Einholung steuerlichen Rates empfohlen.

-Gr-

8. Aufwandsentschädigungen der Verbandsvorsteher

Die Verbandsvorsteher der Wasser- und Bodenverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen. Grundlage hierfür ist § 3 Nr. 12 EStG.

In Schleswig-Holstein wird die Höhe der Entschädigung der bei Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger durch eine Landesverordnung (Zweckverbandsentschädigungsverordnung – ZwVEntschVO) geregelt. Nach einer Mitteilung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.05.2001 findet die Zweckverbandsentschädigungsverordnung auf die Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein jedoch keine Anwendung, da es sich hierbei nicht um Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein handelt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Verbandsvorsteher der Wasser- und Bodenverbände wird in Schleswig-Holstein somit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt.

R 3.12 Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG):

„Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so kann bei hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 200,- Euro monatlich angenommen werden.“

„Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ist, dass die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Auf-

wendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb insoweit nicht vor, als die Entschädigung für Verdienstausfall oder Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt wird oder dem Empfänger ein abziehbarer Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Das Finanzamt hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands erforderlich sind."

a) Wasser- und Bodenverbände ohne hauptamtliche Geschäftsführung

Soweit durch den Wasser- und Bodenverband ein Geschäftsführer nicht bestellt worden ist, werden sämtliche Verwaltungsaufgaben durch den Verbandsvorsteher wahrgenommen. Die Verwaltungsaufgaben übersteigen dabei offensichtlich die Repräsentationsaufgaben, so dass der Verbandsvorsteher in einem sozialversicherungsrelevanten Beschäftigungsverhältnis steht. Der Verbandsvorsteher hat danach Arbeiten nach Weisung durch den Wasser- und Bodenverband als Arbeitgeber wahrzunehmen und ist in die Arbeitsorganisation des Wasser- und Bodenverbandes eingegliedert.

Die Weisungsbefugnisse werden durch die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss wahrgenommen.

Der Verbandsvorsteher erhält steuerrechtlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG.

Der Verbandsvorsteher ist damit Angestellter des Verbandes.
Daraus folgt eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Aufwandsentschädigung unter Beachtung des monatlichen Freibetrages von 200,- € bei hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung des Verbandes (Unterhaltungsverbände, Abwasserverbände).
Dieser Freibetrag gilt nicht für Verbände der sog. fiskalischen Verwaltung (Wasserbeschaffungsverbände).

Verbandsvorsteher werden bei Wasser- und Bodenverbänden ohne Geschäftsführung häufig als sog. Minijobber beschäftigt. Zu beachten ist hier die Verdienstgrenze von maximal 450,- €/Monat unter Einbeziehung des Freibetrages von 200,- €/Monat.

Unter welchen Voraussetzungen darf man mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben?
Wer keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung hat, darf mehr als einen Minijob ausüben, wenn der Gesamtverdienst der Minijobs im Monat die 450-Euro-Grenze nicht überschreitet.
Ist ein Arbeitnehmer dagegen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darf er nebenher nur einen Minijob ausüben.

b) Wasser- und Bodenverbände mit hauptamtlicher Geschäftsführung

Soweit durch den Wasser- und Bodenverband ein Geschäftsführer bestellt worden ist, werden die Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Satzung grundsätzlich durch den Geschäftsführer wahrgenommen, so dass durch den Verbandsvorsteher lediglich Repräsentationsaufgaben wahrgenommen werden. Der Verbandsvorsteher steht mithin unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes - BSG - (vgl. Urteil vom 23.07.1998 - B 11 AL 3/98 R -) in diesen Fällen nicht in einem sozialversicherungsrelevanten Beschäftigungsverhältnis.

Der Verbandsvorsteher erhält steuerrechtlich Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr.3 EStG.

Der Verbandsvorsteher ist damit kein Angestellter des Verbandes.
Daraus folgt eine Steuerpflicht der Aufwandsentschädigung unter Beachtung des monatlichen Freibetrages von 200,- € bei hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung des Verbandes (Unterhaltungsverbände, Abwasserverbände) im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärung des Verbandsvorstehers.

Bei Personen, die für mehrere Wasser- und Bodenverbände tätig sind, sind die steuerfreien monatlichen Freibeträge auf die Entschädigung zu beziehen, die vom einzelnen Wasser- und Bodenverband an diese Person gezahlt wird. Demnach können die Verbandsvorsteher für jeden einzelnen Wasser- und Bodenverband den jeweiligen Freibetrag in Anspruch nehmen.

Hinzuweisen ist ausdrücklich auf den Umstand, dass die alleinige Bestellung einer Geschäftsführung unter Umständen nicht ausreichend ist für die Annahme einer rein repräsentativen Tätigkeit des Verbandsvorstehers. Von Bedeutung ist vor allem die Zuordnung aller verwaltungsrechtlichen Aufgaben an die Geschäftsführung in der Verbandssatzung.

-CT–

9. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Der Mindestlohn ist das gesetzlich festgelegte kleinste Arbeitsentgelt, das mindestens gezahlt werden muss. Niedrigere Arbeitsentgelte als der gesetzliche Mindestlohn sind rechtlich unzulässig. Höhere Arbeitsentgelte können selbstverständlich gezahlt werden.

In Deutschland wurde der bundesweit geltende Mindestlohn zum 01. Januar 2015 eingeführt. Darüber hinaus gelten spezifische Länderregelungen in Schleswig-Holstein für das öffentliche Auftragswesen.

Bundesweiter Mindestlohn:

Die Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland betrug seit dem 01. Januar 2019 9,19 € brutto je Zeitstunde. Zum 01. Januar 2020 wurde der Mindestlohn auf 9,35 € erhöht.

Höherer Mindestlohn auch für Minijobber:

Bei geringfügig entlohnt Beschäftigten, die an der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 € verdienen, kann die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01. Januar 2020 zur versicherungspflichtigen Beschäftigung führen, sofern der monatliche Beschäftigungsumfang nicht reduziert wird.

Vergaberechtlicher Mindestlohn:

Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) greift der vergaberechtliche Mindestlohn von 9,99 Euro/Stunde. Danach sind Unternehmen verpflichtet, Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto) zu zahlen, wenn sie Aufträge aus öffentlicher Hand erhalten.

-CT-

10. Anpassung Kleinunternehmergrenze

Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) wurde u. a. die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze nach § 19 Abs. 1 UStG von 17.500,- € auf 22.000,- € angehoben. D. h., dass seit dem 01.01.2020 bei Unternehmen, die im Vorjahr weniger als 22.000,- € Umsatz erwirtschaftet haben und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000,- € Umsatz erwirtschaften werden keine Umsatzsteuern erhoben werden. Ein freiwilliger Verzicht auf diese Regelung ist gem. § 19 Abs. 2 UStG möglich.

-CT-

11. Abwasserrecht

Abwasserrecht: Anspruch auf eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe vom 06. Juni 2019 besteht ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch, wenn dauerhaft die Straßenentwässerungspflicht verletzt und in dessen Folge dem Anliegergrundstück wiederholt Abwasser in Form von Niederschlagswasser zugeführt wird.

Sachverständigengutachten kamen zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall Niederschlagswasser, das auf die Straße treffe, aufgrund einer Schrägneigung des Asphaltbelags in Richtung des Grundstücks des Klägers (Anliegers) fließt.
Darüber hinaus werde Niederschlagswasser, das von den oberhalb der Straße liegenden Ackerflächen komme, zunächst in einem Seitengraben aufgenommen. Da

bei langanhaltenden Regenfällen dessen Speicherkapazität erschöpft sei, fließe das Niederschlagswasser über die Straße auf das Grundstück des Anliegers.

Zwar fließe ein Teil des Niederschlagswassers zunächst von unbebauten Flächen ab; erreiche es die Randsteinbegrenzung der Straße, fließe es jedoch von einer bebauten Fläche ab. Dadurch fließt dieses Niederschlagswasser ‚gesammelt' i. S. des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ab. Hiermit handelt es sich um Abwasser in Form von Niederschlagswasser.

Nach Ansicht des VG entspricht es dem Zweck des § 54 WHG, auch das von Ackerflächen kommende Niederschlagswasser als Abwasser einzuordnen, sobald es die Straße erreiche und sich mit dem dort befindlichen Niederschlagswasser vermische.

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde (bzw. Verband) habe nicht unbegrenzt dafür einzustehen, dass das Anliegergrundstück von Überschwemmungen durch ablaufendes Oberflächenwasser verschont bleibe.
Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Abwasserbeseitigungspflichtige nur bis zu einem fünfjährigen Regenereignis in die Verantwortung zu nehmen.
Der Verpflichte sei dabei nicht gehalten, eine Kanalisation einzurichten, die alle denkbaren Niederschlagsmengen bewältigen könne. Auf einen ‚Berechnungsregen' abzustellen sei jedoch nur dann angezeigt, wenn eine den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und der Wasserwirtschaft entsprechende Entwässerung überhaupt vorhanden sei.

-CT–

12. Der Vergabevermerk

Der Vergabevermerk = Dokumentation mit Mehrwert

Eine Ausschreibung muss in all ihren Phasen durch den öffentlichen Auftraggeber ausführlich dokumentiert werden. Dies gilt sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich. Alle wesentlichen Entscheidungen sowie die einzelnen Stufen und die einzelnen Maßnahmen, die im Laufe eines Verfahrens getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen**. Der Vermerk ist bereits vor Beginn des Verfahrens anzulegen, um eine sichere Projektplanung zu ermöglichen**. Ist der Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter geschlossen und der Auftrag wird ausgeführt, kann der Vergabevermerk abgeschlossen werden.
Der Transparenzgrundsatz verlangt, dass die einzelnen Schritte eines Vergabeverfahrens von A bis Z nachvollziehbar dokumentiert werden. Auszugehen ist von einem objektiven Erklärungsempfänger mit Sachkenntnis. Ist für einen solchen Leser das durchgeführte Verfahren mit allen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nachvollziehbar, kann von einer vollständigen Dokumentation ausgegangen werden. Die Dokumentation erfolgt für den Rechnungsprüfer und/oder die Vergabekammer.

Vor allem bei europaweiten Ausschreibungen ist die Dokumentation von entscheidender Bedeutung. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens wird die Vergabeakte als Beweismittel herangezogen, um den Sachverhalt ermitteln zu können. Auch die Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens können auf Antrag Akteneinsicht verlangen. Das Akteneinsichtsrecht beschränkt sich allerdings auf die im konkreten Verfahren geltend gemachten Vergabefehler. In der Praxis wird ein Vergabevermerk allerdings oft erst zum Schluss des Vergabeverfahrens oder erst nach Zuschlagserteilung angefertigt. Dies widerspricht dem Sinne der Dokumentationsverpflichtung und dem Transparenzgrundsatz: Eine Präventivfunktion des Vermerks hinsichtlich der Korruptionsvermeidung wird dadurch eingeschränkt. Längst unwiderruflich getroffene Zwischenentscheidungen werden erst im Nachhinein dokumentiert und begründet. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ist dann nur noch schwer möglich. Was im Vergabevermerk steht, sollte sich grundsätzlich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.

Grundsätzlich gilt: Je wichtiger eine Entscheidung, umso ausführlicher ist die Begründung im Vergabevermerk. Dies gilt insbesondere für Wertungsentscheidungen, die Beurteilungs- oder Ermessensspielräume ausfüllen. Eine Bewertungsmatrix kann einen ausführlichen Wertungs- und Entscheidungsvermerk in der Vergabeakte ergänzen und präzisieren, sie kann einen Vergabevermerk aber nicht ersetzen. Mängel der Erkennbarkeit und der Nachvollziehbarkeit in diesem Bereich gehen zu Lasten der Vergabestelle. Der Vergabevermerk muss die Anforderungen erfüllen, die im Rechtsverkehr an einen Aktenvermerk gestellt werden. Dazu gehört neben dem Datum auch die Unterschrift des Verfassers, damit sich der verantwortliche Entscheidungsträger ermitteln lässt. Ohne diesen Inhalt entbehrt der Vergabevermerk seiner Verbindlichkeit als Urkunde, die Beweisfunktion haben soll.
Der Vergabevermerk muss belegen, dass die im Laufe des Vergabeverfahrens nötigen Entscheidungen von der Vergabestelle getroffen und nicht einem außenstehenden Dritten überlassen wurden. Zwar darf sich die Vergabestelle von Dritten aufgestellte Auswahl- und Vergabekriterien zu eigen machen; wegen des Transparenzgebots muss dabei jedoch aus der Vergabeakte erkennbar sein, dass die von dem Dritten vorgenommene Auswertung so detailliert aufbereitet ist, dass sie eine eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung der Vergabestelle ermöglicht hat.

Mindestinhalte eines Vergabevermerks

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung / des Auftrags,
- Wert des Auftrags,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für die Ablehnung,
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- Name des erfolgreichen Bieters/Auftragnehmers und Gründe für die Auswahl seines Angebots,

 beim nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog die Auswahlgründe,

 gegebenenfalls die Gründe, aus denen auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet werden soll,

 die Gründe, aufgrund derer mehrere Fach- oder Teillose zusammen vergeben werden sollen,

 die Gründe, warum der Auftragsgegenstand die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert (gegebenenfalls, warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über Eigenerklärungen hinausgehen),

 die Gründe für die Nichtangabe der Zuschlagskriterien.

Praxistipps der ABST SH:
 Jede Ausschreibung, ob unter - oder oberhalb der EU-Schwellenwerte, ist vom Auftraggeber mit einem Vergabevermerk schriftlich zu dokumentieren.
 Der Vergabevermerk sollte unmittelbar nach Festlegung des Bedarfs angelegt werden und bis zur Zuschlagserteilung fortlaufend ergänzt werden.
 Der Vergabevermerk muss vom öffentlichen Auftraggeber selbst angefertigt werden. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.
 Mustervorlagen finden Sie z.B. im VHB Bund oder für Liefer- und Dienstleistungen im Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg unter: https://www.vol-vergabehandbuch.de/ (kostenpflichtig)

Quelle: Newsletter der ABST SH

13. Aktuelles aus dem Steuerrecht

1) Geschenke an Mitarbeiter, beispielsweise zu Weihnachten, können als Sachzuwendung in vielen Fällen steuervergünstigt oder sogar steuerfrei gewährt werden. Auch eine Übergabe bei der Weihnachtsfeier kann begünstigt sein.

Geschenke zu Betriebsveranstaltungen: Zunächst gilt für die Feier ein Freibetrag von 110,- Euro für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr. Dabei sind Geschenke (z. B. auch Verlosungsgewinne) ohne Höchstgrenze und von beliebigem Wert in die Berechnung des Freibetrags einzubeziehen. Ist der Freibetrag überstiegen, können die Vorteile mit 25 % pauschal besteuert werden.

Das Lohnsteuerecht bietet bei Sachgeschenken (ohne Betriebsveranstaltung) zahlreiche Möglichkeiten für eine steuergünstige Gestaltung. Geldgeschenke hingegen sind immer in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Geschenken an Arbeitnehmer gilt die Sachbezugsfreigrenze bis 44,- Euro monatlich.

Werden Geschenke an Mitarbeiter verteilt, kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44,- Euro in Betracht. Sofern diese Grenze im Dezember noch nicht für andere Sachleistungen an die Mitarbeiter genutzt wird, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.

1 a) Sachbezugsfreigrenze für Gutscheine und Prepaidkarten

Die Anwendung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze für **Gutscheine** mit Geldbetrag ist weiterhin möglich. Ebenso eine Zahlung des Arbeitgebers an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Auch für Prepaidkarten ist die 44-Euro-Grenze grundsätzlich anwendbar. **Eine Barauszahlung des Guthabens darf aber nicht möglich sein**. Insbesondere darf es sich um keine Karte handeln, die eine Kreditkartenfunktion hat.

1 b) Geschenke für Mitarbeiter bei persönlichen Anlässen

Steuerfrei sind Aufmerksamkeiten bis 60,- Euro (inkl. Umsatzsteuer) nur bei **persönlichen Ereignissen.**

Die Steuerbefreiung für sogenannte Aufmerksamkeiten in Höhe von 60,- Euro kommt an **Weihnachten nicht in Betracht.** Diese Begünstigung gilt **nur für persönliche Ereignisse**, wie beispielsweise Geburtstage und Hochzeiten. Weihnachten ist kein derartiges persönliches Ereignis. Dies wurde auch vom Finanzgericht Hessen in einem Urteil vom 22. Februar 2018 (4 K 1408/17) bestätigt.

2) Sachzuwendungen

Bei Ausflugsveranstaltungen von Verbänden, möglicherweise auch mit Partner/in, handelt es sich möglicherweise um Veranstaltungen, die nicht ausschließlich dem betrieblichen Interesse dienen.

Soweit eine Trennung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht möglich ist, sind die Aufwendungen den Kosten des privaten Bereichs zuzurechnen. Die Übernahme dieser Kosten durch den Verband stellt daher möglicherweise eine steuerpflichtige Sachzuwendung an den jeweiligen Arbeitnehmer dar.

Werden beispielsweise im Rahmen einer Verbandsversammlung zur Verabschiedung eines Mitarbeiters die Bewirtungskosten für dessen Familienangehörige übernommen, stellt dies eine steuerpflichtige Sachzuwendung dar.

-CT–

14. Bilanzbuchhalterlehrgang von KOMMA in der Verwaltungsakademie Bordesholm

Die Verwaltungsakademie Bordesholm bietet seit einigen Jahren über das Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA) die Weiterbildung zum kommunalen Bilanzbuchhalter an.

Teilnehmen können unter anderem Fachkräfte aus den Bereichen Haushaltswesen und Rechnungsprüfung, sowie Projektverantwortliche zur Umstellung auf die Doppel-

te Buchführung und interessierte Führungskräfte. Für die Teilnahme an dem Lehrgang sind nicht zwingend betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse erforderlich.

Ziel des Bilanzbuchhalterlehrganges ist es, die Teilnehmenden auf die verwaltungsbetriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des neuen kommunalen Rechnungswesens in Schleswig-Holstein vorzubereiten.

Die im Lehrgang vermittelten Inhalte gliedern sich in 8 Unterrichtsmodule. Bei den Modulen handelt es sich um folgende Themen:

- Grundzüge des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens
- Doppische Buchführung und Anlagenbuchhaltung
- Haushaltsplanung und -bewirtschaftung
- Fallbearbeitung und Prüfungsvorbereitung zur Zwischenprüfung
- Jahresabschluss im NKR
- Risikomanagement sowie steuerliche Themen und Rechtsformen
- Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling
- Fallbearbeitung und Prüfungsvorbereitung zur Abschlussprüfung

Der Lehrgang findet in der Regel einmal wöchentlich außerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien statt und geht ein Jahr. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf max. 16 Personen/Kurs beschränkt. Am Lehrgangsende erhält jeder Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung und die Option zur Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung um den Lehrgang mit einem Zertifikat abschließen zu können. Die Prüfung dauert 330 Minuten und besteht aus Zwischen- und Abschlussprüfung.

Die Gebühren für den Lehrgang belaufen sich auf 4.200,00 € zzgl. Tagungs- oder Übernachtungspauschalen und Prüfgebühren

Der nächste Lehrgang findet vom 18.08.2020 bis 15.06.2021 statt. Der Anmeldeschluss für diesen Lehrgang ist der 07.07.2020.

Infos zum Lehrgang finden sie auf der Seite www.komma-sh.de unter der Rubrik Berufsbegleitende Qualifizierung.

-Ha–

15. Personelle Veränderungen im Landesverband

Nach 32 aktiven Jahren im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände verabschiedete sich der langjährige Leiter der Prüfung Johannes-Wilhelm Wittmaack in den Ruhestand. Seine feierliche Verabschiedung fand am 20.12.2019 statt. Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy und Geschäftsführer Mathias Rohde dankten ihrem bisherigen

Prüfleiter ausdrücklich für seine umsichtige und ausgleichende Art, mit er die Prüfung und Beratung der Mitgliedsverbände über viele Jahre geprägt habe.

Das Amt des Leiters der Prüfung wird seit dem 01.01.2020 vom bisherigen Stellvertreter Dipl. Kfm. Torsten Clausen wahrgenommen.

Wechsel in die Prüfung

Nach Frau Nadine Hauck, die bereits seit 2019 zum Prüfer-Team des Landesverbandes zählt, verstärkt mit Frau Kristina Riecke seit Jahresbeginn eine zweite Prüferin die Revisionsabteilung. Durch die beiden Kommunalen Bilanzbuchhalterinnen in seinen Reihen trägt der Landesverband dem altersbedingten Ausscheiden langjähriger Revisoren Rechnung.

Verstärkung der Verwaltung

Seit dem 01. Januar 2020 unterstützt Frau Stefanie Orlowski als Sekretärin die Verwaltung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände.
Frau Orlowski hat eine Ausbildung zur Bürokauffrau sowie zur Fremdsprachenkorrespondentin absolviert und bis dato als Kaufmännische Angestellte und Sachbearbeiterin gearbeitet.
Sie freut sich auf die neuen Aufgaben als Mitarbeiterin des Landesverbandes und wird auch am Telefon gerne als erste Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen.

16. Südwestholstein: Wasser- und Bodenverbände sortieren sich neu

Unter dem Dach des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein haben sich zum Jahresbeginn 13 Wasser- und Bodenverbände zusammen getan, um künftig von der neueröffneten Geschäftsstelle in Hohenlockstedt aus, gemeinsam die verbandliche Wasserwirtschaft zu organisieren. Hervorgegangen ist der DHSV Südwestholstein aus dem DHSV Breitenburg-Breitenberg. Neben den bisherigen Mitgliedern, dem Sielverband Breitenberg und dem Sielverband Krummsmoor, sind nunmehr folgende Verbände als Mitglieder hinzugekommen: Deich- und Sielverbände Rantzau, Grönhude und Mühlenbarbek, die Wasser- und Bodenverbände Besdorfer Bach, Obere Buckener Au, Padenstedt, Gettorfer-Lindauer-Au sowie der Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.
Ferner wurden mit den Wasser- und Bodenverbänden Wapelfelder Au, Wittensee-Exbek, dem Deich- und Sielverband Überstör und dem Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg Geschäftsführungsverträge geschlossen.

Der Wasserverband Bekau, der die meisten der vorgenannten Verbände bislang geschäftsführend vertreten hat, hat seine Geschäftsführung dem DHSV Wilstermarsch übertragen.
Weitere Informationen zum DHSV Südholstein sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf dessen Homepage unter www.dhsv-swh.de

-Ro-

17. Rapsch/ Pencereci/ Brandt: „Wasserverbandsrecht“

Der Umfang juristischer Fachliteratur zum Wasserverbandsrecht ist überschaubar. Neben der seit einigen Jahren vorliegenden Kommentierung Reinhardt/Hasche zum WVG ist der von Dr. Arnulf Rapsch bereits Anfang der Neunziger Jahre herausgegebene Praxisleitfaden zum Wasserverbandsrecht **das** Standardwerk wasserverbandsrechtlicher Literatur.
Mit den Fachanwälten für Verwaltungsrecht Turgut Pencereci und Claudia Brandt haben sich jetzt zwei ausgewiesene Experten der Aufgabe angenommen, diesen Leitfaden grundlegend zu überarbeiten. Zwischenzeitliche gesetzliche Neuerungen finden ebenso Berücksichtigung wie Hinweise zu aktueller Literatur und Rechtsprechung.
Neben dem geltenden Wasserverbandsrecht, umfasst die Erläuterung sowohl nationales Recht als auch jetzt mit der Neuauflage verstärkt auch die Auswirkungen des europäisches Rechts (Wasserrahmenrichtlinie und europäisches Vergaberecht). Es werden sämtliche mit Wasser- und Bodenverbänden in Bezug stehenden Themen mit besonderem Augenmerk auf die praktische Anwendung beleuchtet:

- Rechtsstellung (Selbstverwaltungskörperschaft, Aufsicht, Grundrechtsfähigkeit, Verbandsautonomie)
- Errichtung, Umgestaltung, Auflösung
- Organisation (Mitgliedschaft, Verbandsorgane, Schiedsgerichtsbarkeit)
- Mitgliedschaftsstreitigkeiten
- Finanzierung (Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung) und Haushalt
- Tätigkeit der Verbände (Aufgabe, Unternehmen, Plan, Verbandsschauen, Grundstücksbenutzung, Grunderwerb und Enteignung, Bekanntmachungen)

Der Praxisleitfaden ist im C.H.Beck – Verlag erschienen (ISBN 978-3-406-69644-2) und zum Preis von 59,- € im Buchhandel erhältlich.

-Ro-

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

Bearbeitungsgebietsverbände

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Nachrichtlich:

Untere Naturschutzbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft SH e.V.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: V 445 - 66130/2019
Meine Nachricht vom: 04.04.2016

Torsten Boysen
Torsten.Boysen@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7156
Telefax: +49-431-988-6-157156

28.11.2019

Einführung des Fachkundenachweises "Schonende Gewässerunterhaltung" für Mitarbeiter und Maschinenführer in der Gewässerunterhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.04.2016 hatte ich darüber informiert, dass der Verein Wasser Forum Nord e. V. im Rahmen einer Übergangszeit von fünf Jahren regelmäßige Schulungen zum Erwerb des Fachkundenachweises „Schonende Gewässerunterhaltung" für Mitarbeiter und Maschinenführer in Lohnunternehmen und in Bau- und Betriebshöfen anbieten wird. Ich füge dieses Schreiben als Anlage bei.

Gemäß § 39 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz darf die Gewässerunterhaltung die Ziele des Maßnahmenprogramms der Wasserrahmenrichtlinie nicht gefährden. Gleichermaßen sind die Anforderungen an eine artenschutzgerechte Gewässerunterhaltung im Bundesnaturschutzgesetz, wie der allgemeine Artenschutz gem. § 39 und der besondere Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz von den Gewässerunterhaltern zu beachten.

Wasserwirtschaft und Naturschutz haben deshalb vor gut zehn Jahren gemeinsam in der Arbeitsgruppe Fließgewässerregeneration das Konzept der schonenden Gewässerunterhaltung entwickelt, das mittlerweile fachlich in Schleswig-Holstein als **allgemeine Fachkunde** anerkannt ist und mit der bei **richtiger Anwendung** in der Gewässerunterhaltung eine Schädigung besonders und streng geschützter Flora und Fauna weitgehend vermieden werden kann.

Die richtige Anwendung der Arbeitsweisen der schonenden Gewässerunterhaltung wird seit 2015 durch das Wasser Forum Nord e. V. in zweitägigen Schulungen mit Theorie- und Praxisteil vermittelt. Das erworbene Wissen wird im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung des Fachkundenachweises belegt.

Von 2015 bis 2019 wurden insgesamt 15 Schulungsveranstaltungen angeboten, an denen insgesamt 247 Personen teilgenommen haben aus 80 Schleswig-Holsteinischen Firmen, 5 Firmen außerhalb von Schleswig-Holstein sowie 9 Bau- und Betriebshöfen. Den Fachkundenachweis erworben haben 162 Maschinenführer aus Lohnunternehmen, 53 aus Bau- und Betriebshöfen, 11 aus Forsten, kommunalen Service oder Grünflächenämtern sowie 21 Verbandsvorsteher, Geschäftsführer und Verbandsingenieure.

In der zweiten Zielvereinbarung „Schonende Gewässerunterhaltung" vom 02.03.2018, der fast alle Wasser- und Bodenverbände sowie alle unterhaltungspflichtigen Kommunen zugestimmt haben, wurde als Voraussetzung für die fortgesetzte Gewährung und Erhöhung der Zuschüsse für die Gewässerunterhaltung gem. § 51 Landeswassergesetz vereinbart, dass ab dem **01.01.2020** die Maschinenführer von Unternehmen sowie Bau- und Betriebshöfen, die mit der Gewässerunterhaltung von Wasser- und Bodenverbänden oder Kommunen beauftragt werden, über einen Fachkundenachweis verfügen müssen.

Die Wasser- und Bodenverbände sowie die unterhaltungspflichtigen Kommunen müssen sich dann bei Ausschreibung von Gewässerunterhaltungsarbeiten gem. § 3 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A) die **fachliche Eignung** der für den Auftrag vorgesehenen Maschinenführer durch den **Fachkundennachweis des Wasser Forum Nord e. V.** belegen lassen.

Alternativ kann die fachliche Eignung im Verfahren **gleichwertig** wie folgt belegt werden:

1. Der Bieter kann einen Fachkundenachweis eines anderen Schulungsträgers vorlegen, dessen Lehrinhalte mit denen des Fachkundenachweises des Wasser Forum Nord e. V. vergleichbar sind.

   Dabei erfolgt die Prüfung der Vergleichbarkeit innerhalb des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber unter Beteiligung des Wasser Forum Nord e. V. und des MELUND – sofern nicht bereits im Vorwege eine Prüfung der Lehrinhalte des Schulungsträgers erfolgt ist und der Nachweis anerkannt wurde.

   Die Kriterien für die Anerkennung von Nachweisen anderer Schulungsträger können auf der Internetseite des Wasser Forum Nord e. V. (https://wasserforum-nord.de/faq/) eingesehen werden.

   Aktuell ist bisher nur der Schulungsträger des Berufsqualifizierungswerks Lübeck i. V. m. dem Zertifikat des BWK e. V. anerkannt worden.

2. Der Bieter hat die Möglichkeit, die fachliche Eignung gleichwertig durch Bereitstellung einer Fremdüberwachung während der Ausführung der Arbeiten zu belegen.

   Dazu hat der Bieter im Rahmen des Angebots eine **ökologische Baubegleitung (ÖBB)** in Anlehnung an die fachlichen Anforderungen des **DWA Merkblatts M 619** anzubieten, die ausschließlich die fachkundige Begleitung und Überwachung während der Ausführung der Arbeiten umfasst und nicht Planung und Ausschreibung der Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Auftraggeber. Die Vergütung für die fachkundige Begleitung und Überwachung hat der Bieter in der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

Bei öffentlicher Ausschreibung ist der Nachweis mit Vorlage der Angebote als Kriterium für die fachliche Eignung abzuverlangen.

Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, ist der Nachweis im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs abzuverlangen.

Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und freihändiger Vergabe dürfen nur solche Unternehmen aufgefordert werden, die über die fachliche Eignung verfügen.
Der Auftraggeber hat vor Beginn des Verfahrens sicherzustellen, dass potentielle Bieter über den Nachweis verfügen und dies in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

Die Nachweismöglichkeiten sind in den Ausschreibungsunterlagen detailliert darzulegen und zu erläutern.

Werden die Gewässerunterhaltungsarbeiten in Eigenregie durch Bau- und Betriebshöfe ausgeführt, gelten die Kriterien für den Nachweis der fachlichen Eignung der eingesetzten Maschinenführer analog.

Wasser- und Bodenverbände und unterhaltungspflichtige Kommunen müssen – wenn sie die Zuschussvoraussetzungen für die Auszahlung in 2021 erfüllen wollen – die Anforderungen ab dem 01.01.2020 erfüllt haben.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gebeten, sich bei Vorlage der Zuschussanträge ab dem 31.03.2021 bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen vom Antragssteller erfüllt worden sind. Sollte sich dies bei der Überprüfung der Gewässerunterhaltungsaufwendungen als fehlerhaft herausstellen, ist die Zuschussbewilligung zu widerrufen.

Sofern den unteren Wasserbehörden vor Antragstellung Erkenntnisse vorliegen, dass die Anforderungen an die fachliche Eignung der Gewässerunterhalter nicht vorgelegen haben, ist die Bestätigung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Boysen

Torsten Boysen

Anlage
Info-Schreiben vom 04.04.2016

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

Untere Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: V 445
Meine Nachricht vom:-

Torsten Boysen
Torsten.Boysen@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7156
Telefax: 0431 988-615-7156

Nachrichtlich:

Bearbeitungsgebietsverbände

Landesverband der WBV SH

Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft SH e.V.

-Nur per Mail-

04. April 2016

Informationsschreiben zum Erwerb des Fachkundenachweises „Schonende Gewässerunterhaltung" für Mitarbeiter und Geräteführer in der Gewässerunterhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber informieren, dass der Verein **Wasser Forum Nord e.V.** mit Sitz in Westerrönfeld in Kooperation mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, dem Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft SH e.V. und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in den nächsten **vier** Jahren von **2016** bis **2019** regelmäßige Schulungen zum Erwerb des Fachkundenachweises „Schonende Gewässerunterhaltung" für Mitarbeiter und Geräteführer in Lohnunternehmen und in Bau- und Betriebshöfen anbieten wird.

Gewässerunterhaltungsarbeiten stellen mittlerweile an die Mitarbeiter und Geräteführer wesentlich höhere Anforderungen, als es in der Vergangenheit der Fall war. Ging es früher darum, die Gewässer zu unterhalten, um den Wasserabfluss zu sichern, so ist heute darauf zu achten, dass die Gewässer als Lebensraum für Wasserpflanzen, wirbellose Kleinstlebewesen, Fische, Krebse, Wasservögel u.a. erhalten bleiben. Die Gewässerunterhaltung muss sich heute den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und den daraus resul-

tierenden Maßnahmenprogrammen anpassen. Die Gewässerunterhaltung darf diese Ziele nicht gefährden.

Gerade das Thema Artenschutz betrifft die Mitarbeiter und Geräteführer unmittelbar. Diese tragen vor Ort bei der Ausführung der Arbeiten die Verantwortung und können bei Verstößen auch verantwortlich gemacht werden. Seit 2011 hat das MELUR deshalb gemeinsam mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände ein Beratungsprojekt für die Wasser- und Bodenverbände initiiert, in dem schon **eintägige** Schulungen zur schonenden Gewässerunterhaltung für die Wasser- und Bodenverbände, deren Lohnunternehmen und interessierte Behörden angeboten wurden. Insgesamt sind dabei in 25 Bearbeitungsgebieten seit 2012 in 32 Schulungen 723 Personen (davon 574 von Verbänden und Behörden sowie **149** Mitarbeiter und Geräteführer von Lohnunternehmen) geschult worden. Diese Schulungen waren bzw. sind als Einstieg in das Thema wertvoll und können wegen des größeren Kreises an Beteiligten auch als Forum für den fachlichen Austausch zwischen Lohnunternehmen, Verbänden und Behörden gesehen werden.

Mit dem Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung" werden jetzt spezielle Lehrinhalte für Mitarbeiter und Geräteführer angeboten, die sie in die Lage versetzen, die ökologischen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung vor Ort selbstständig und weitgehend rechtssicher ausführen zu können.

Im Vordergrund dieser **zweitätigen** Schulungen steht, das Fließgewässer als Lebensraum, schützenswerte Strukturen im Gewässer, Fließgewässertypen, Anforderungen an den gewässerbezogenen Arten- und Naturschutz, geschützte Pflanzen und Tiere im und am Gewässer, die Bedeutung standortgerechter Ufergehölze und ökologische Zustandsklassen der Gewässer und ihre Zeigerarten sowie Schutzzeiten **kennenzulernen** und schonende Gewässerunterhaltungsformen **theoretisch und praktisch zu erlernen**. Vermittelt werden auch rechtliche Grundlagen zur Gewässerunterhaltung, Technik und Hydraulik in und am Gewässer sowie das Thema Arbeitssicherheit. Vor Erteilung des Fachkundenachweises, müssen die Teilnehmer Ihre erfolgreiche Teilnahme an der Schulung in einer Prüfung belegen.

Das so für den Fachkundennachweis entwickelte Schulungskonzept ist in einer Pilotphase in 2015 erfolgreich in zwei Veranstaltungen des Wasser Forum Nord e.V. (am 17./18.06. und 15./16.09.2015 mit insgesamt 30 Teilnehmern) umgesetzt worden. Dabei sind Mitarbeiter von 17 Unternehmen geschult worden. Insgesamt ist nach einer 2015 bei den Wasser- und Bodenverbänden erfolgten Umfrage davon auszugehen, dass mindestens 136 Unternehmen in der Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein tätig sind, so dass in den nächsten vier Jahren in noch rd. 88 Unternehmen Mitarbeiter und Geräteführer zu schulen sind. Geplant sind dabei bis Ende 2019 vier zweitätige Schulungsveranstaltungen pro Jahr. Genauere Angaben zur Schulung, zur Anmeldung, Veranstaltungsort und Kosten finden sich auf den Internetseiten des Wasser Forum Nord e.V. (www.wasserforum-nord.de).

Nach Abschluss der vierjährigen **Schulungsphase** am 31.12.2019 ist geplant, Gewässerunterhaltungsarbeiten nur noch von Unternehmen ausführen zu lassen, deren Mitarbeiter und Geräteführer über den Fachkundenachweis verfügen oder Ihre Fachkunde in der Gewässerunterhaltung **gleichwertig** belegen können.

Als **gleichwertig** anerkannt wird die Schulung des Berufsqualifizierungswerks Lauenburg (BQL) bzw. das darauf erteilte Zertifikat des Bundes der Wasserbau- und Kulturbauingenieure (BWK) in Schleswig-Holstein. Als **teilweise gleichwertig** anerkannt wird die eintägige Schulung im laufenden Beratungsprojekt. Hierzu werden ab 2018 eintägige Ergän-

zungsschulungen des Vereins Wasser Forum Nord angeboten, so dass auch die in diesen Kursen geschulten 149 Mitarbeiter und Geräteführer bis Ende 2019 den vollständigen Fachkundenachweis erwerben können. Schulungsangebote anderer Institutionen (z.B. des DWA) können als gleichwertig anerkannt werden, wenn die o.g. Themen, die beim Erwerb des Fachkundenachweises vermittelt werden, im Lehrangebot berücksichtigt werden.

Bei Ausschreibung von Unterhaltungsarbeiten hat der Auftraggeber darauf zu achten, dass diese Arbeiten nur an **fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige** Unternehmen vergeben werden. Bisher gab es keine verbindlichen Anforderungen zur Fachkunde in der Gewässerunterhaltung. Der Fachkundenachweis soll diese Funktion übernehmen. Er ist an die **Erwerber** und nicht an das Unternehmen gebunden und er gilt maximal **fünf Jahre** und kann durch eine eintägige Anschlussschulung, die nach 2020 angeboten werden, um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Es ist davon auszugehen, dass auch nach der Schulungsphase Unternehmen tätig sein werden, die den Fachkundenachweis für ihre Mitarbeiter nicht vorweisen können. Diese Unternehmen haben die Möglichkeit, gleichwertige Schulungsnachweise beizubringen oder in den sensiblen Gewässerabschnitten (s. geschützte Bereiche gem. Erlass des MELUR V 4 / 5 v. 15.08.2011), für eine fachgerechte baubiologische Begleitung (s. DWA-Merkblatt M 619) zu sorgen, damit die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher eingehalten werden können.

Besser und für die Unternehmen günstiger wird es sein, wenn ihre Mitarbeiter den Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung" erwerben. Insoweit bitte ich Sie und Ihre Mitarbeiter bei Veranstaltungen mit Verbänden oder Gewässerschauen oder auf anderen mit der Gewässerunterhaltung im Zusammenhang stehen Veranstaltungen auf die Schulungen des Wassers Forum Nord hinzuweisen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Wienholdt